

**Satzung** (Änderung laut Mitglieder-Beschluß vom 30.08.2008)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen **pur pur Kultur e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

Mit den Mitteln der Kunst sollen Kommunikation, Kreativität und soziale Kompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gefördert werden.

Das Angebot des Vereins richtet sich sowohl an Institutionen als auch an Einzelpersonen. Geschlechterdemokratie ist in unserer Arbeit grundsätzlich verankert.

2. Er bezweckt insbesondere **eine integrative und präventive Kulturarbeit zur Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen.**

## **§ 3 Vereinsmittel**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins können Mitgliedern keine Kapital- oder Sachleistungen erstattet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, seine Ziele zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf der Befürwortung von zwei aktiven Mitgliedern.

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Stimmrecht erhalten neue aktive Mitglieder nach der Bestätigung ihrer Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.

3. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell als stille Mitglieder. Sie sind nicht stimmberechtigt. Über ihren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder bei Auflösung des Vereins
- a. durch Austritt, der nur mit Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - b. durch Ausschluss wegen schweren Verstoßes gegen Ziele und Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines oder mehrerer aktiver Mitglieder die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe und Gliederung des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier aktiven Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die

- a. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der laufenden Geschäfte  
Entscheidungen über Anschaffungen oder sonstige Transaktionen, die einen Betrag von dreitausend € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
- d. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an einen Geschäftsführer oder einen geschäftsführenden Ausschuss delegieren. Dieser kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- e. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.

2. Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- d. Bestätigung der durch den Vorstand aufgenommenen neuen Mitglieder
- e. Ab- und Neuwahl des Vorstands während einer Amtsperiode, wenn er die Geschäfte des Vereins nicht nach Wunsch der Mitgliederversammlung geführt hat. Über die Abwahl des Vorstandes wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Sie muss schriftlich begründet werden.
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes. Über Anschaffungen und Transaktionen, die einen Betrag von fünftausend € überschreiten, wird mit einer Mehrheit von 2/3 entschieden.
- d. Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte.
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, für die eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder dies mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
3. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur jeweils ein abwesendes Mitglied vertreten.
4. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller aktiven Mitglieder vertreten sind.
5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes aktive Mitglied stellen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zu Beginn beschließt diese über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in der Tagesordnung.

7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Alle Mitglieder sind über die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann innerhalb eines Monats nach der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Antrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der sich verpflichtet, es zur Unterstützung des Bereichs der Förderung von Kultur- und Erziehungsarbeit einzusetzen. Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss in diesem Sinne befunden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.